Statuten des Vereins
[*NAME DES VEREINS*]
[ZVR-Zahl]

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen [*Name des Vereins laut Vereinsregister (ZVR)*].

(2) Er hat seinen Sitz in [*Adresse des Vereins laut ZVR*] und erstreckt seine Tätigkeit auf [*Gebiet der Tätigkeit*][1].

(3) Der Verein ist zur Errichtung und Aufnahme von Zweigvereinen berechtigt.[2]

(4) Der Verein ist zur Errichtung von Sektionen gemäß § 1 Abs 4 zweiter Satz VerG 2002 berechtigt.

(5) Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.[3]

(6) Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.[4]

§ 2 Vereinszweck[5]

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

a. die Förderung und Weiterentwicklung des Körpersports, insbesondere [des Sports XY], in allen Alters- und Leistungsklassen;

b. [Vereinszweck];

c. [Vereinszweck].

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO. Sofern nichtbegünstigte Zwecke verfolgt werden, sind diese den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und betragen nicht mehr als 10 % der Gesamttätigkeit des Vereins[6].

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:[7]

---

[1] zB ganz Österreich, das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes, der Stadt oder der Gemeinde.

[2] Alternative: „Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt."

[3] Das Vereinsjahr kann an die individuellen Gegebenheiten des Vereins angepasst werden. ZB nach den saisonalen Gegebenheiten im jeweiligen Vereinsleben oder einzelnen Sektionen.

[4] Alternativ kann eine gendergerechte Formulierung der Statuten gewählt werden.

[5] Das Gesetz verlangt eine klare, umfassende und eindeutige Umschreibung des begünstigten Vereinszwecks. Es ist darauf zu achten, dass Zweck und Mittel nicht vermischt werden. Der Vereinszweck muss bei der Erstellung der Statuten individuell an den Verein angepasst werden.

[6] Gemäß VereinsR 2001, Rz 114, gelten nichtbegünstigte Zwecke als völlig untergeordnet iSd § 39 Abs 1 Z 1 BAO, wenn sie höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamttätigkeit verfolgt werden. Dies ist im Einzelfall nach einer sachlichen Bezugsgrundlage (zB Ausgaben, Aufwand, Zeiteinsatz usw.) zu beurteilen, wobei bei relativ geringfügiger Überschreitung ein mehrjähriger (etwa 5 Jahre) Beobachtungszeitraum herangezogen werden kann.

[7] Die ideellen Mittel eines Vereins sind sämtliche Tätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen, die nicht unmittelbar finanzieller oder materieller Natur sind, sondern zur Erreichung des Vereinszwecks auf immaterieller Weise beitragen. Das Gesetz verlangt eine klare, umfassende und eindeutige Umschreibung der Tätigkeiten des

a. die Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und Turnieren;

b. die Abhaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie die Beschaffung und Bereitstellung geeigneter Lehr- und Bildungsmaterialien zur vereinsorientierten Aus- und Fortbildung;

c. die Abhaltung von Informationsveranstaltungen und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;

d. die Errichtung, der Erwerb, der Betrieb sowie die Erhaltung von Sportanlagen und Sportheimen;

e. die Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Natur sowie von Vereinszeitschriften;

f. der Betrieb einer vereinseigenen Website, die Herausgabe eines digitalen Newsletters und/oder anderer digitaler Medien sowie der aktive Auftritt in sozialen Medien;

g. die Pflege der sportlichen Beziehungen und Gemeinschaft mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung;

h. die Errichtung einer Bibliothek, Videothek und/oder von digitalen Ablagen;

i. die Organisation von Versammlungen und gesellschaftlichen Zusammenkünften, wie insbesondere von Sportfesten und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeists und der sozialen Integration.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:[8]

a. Beiträge und Gebühren der Mitglieder;

b. Subventionen und Förderungen;

c. Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, wie dem Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalen, Veranstaltung von Vereinsfesten, wie insbesondere [Unternehmungen genau anführen], sofern sie im Einklang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen;

d. Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen, soweit sie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen;

e. Einnahmen aus der Verwaltung des Vereinsvermögens, wie insbesondere aus Zinsen, Dividenden, Mieten, Pachten und der Verwertung von Rechten;

f. Spenden, Vermächtnisse, Sponsoring- und Werbeeinnahmen sowie sonstige Zuwendungen, sofern sie im Einklang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen;

(4) Sämtliche Mittel stehen ausschließlich dem Verein zur Verfügung und dürfen nur zur Verwirklichung der statutarisch festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und

---

Vereins. Tätigkeiten, die ohne Deckung in den Statuten ausgeübt werden, führen zum Verlust der steuerlichen Begünstigung gemäß §§ 34 ff BAO, auch wenn sie dem begünstigten Zweck dienen. Die Aufzählung ist beispielhaft und muss bei der Erstellung der Statuten individuell an den Verein angepasst werden.

[8] Materielle Mittel sind alle aktuellen und in der Zukunft vorgesehenen finanziellen Mittel, die dem Verein zur Erreichung des Vereinszwecks dienen. Das Gesetz verlangt eine klare, umfassende und eindeutige Aufzählung der finanziellen Mittel des Vereins. Finanzielle Mittel, die ohne Deckung in den Statuten verwendet werden, führen zum Verlust der steuerlichen Begünstigung gemäß §§ 34 ff BAO, auch wenn sie dem begünstigten Zweck dienen. Die Aufzählung ist beispielhaft und muss bei der Erstellung der Statuten individuell an den Verein angepasst werden.

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

(6) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigen.

(7) Der Verein ist gemäß § 40 Abs 1 BAO berechtigt, sich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke Dritter zu bedienen (Erfüllungsgehilfen), wenn deren Wirken wie das Wirken des Vereins anzusehen ist. Zu diesem Zweck kann der Verein auch Arbeitsverhältnisse begründen.[9]

(8) Der Verein ist berechtigt, für anderen Körperschaften als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.

(9) Der Verein ist berechtigt, Entgelte an Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre zu bezahlen, sofern es sich um Leistungen handelt, die über die bloße Ausübung der Mitgliedschaft oder eines Ehrenamtes hinausgehen. Das Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

(10) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen und/oder sich an solchen zu beteiligen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

(11) Der Verein ist berechtigt, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, sofern diese der Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks dienen und die Gemeinnützigkeit des Vereines dadurch nicht beeinträchtigt wird. Andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind nur zulässig, wenn es sich dabei um völlig untergeordnete Nebentätigkeiten handelt, die einen Umfang von 10 % der gesamten Tätigkeit des Vereins nicht überschreiten. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang als dies für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist, in Wettbewerb.

(12) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(13) Der Verein ist - zur Verwirklichung seines gemeinnützigen Zwecks - berechtigt, Kooperationen mit anderen Körperschaften einzugehen, die selbst die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Kooperationen mit Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sind zulässig, sofern Zweck der Kooperation und Beitrag des Vereins eine unmittelbare Förderung des statutarisch festgelegten begünstigten Zwecks darstellen und kein Abfluss von Mitteln (insbesondere von Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an diese Körperschaften erfolgt.

(14) Der Verein ist berechtigt, Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte an andere Einrichtungen weiterzuleiten, sofern dies in einem völlig untergeordneten Ausmaß erfolgt, 10 % der gesamten jährlichen Ausgaben nicht überschreitet, oder im Rahmen von § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen, bei

[9] Erfüllungsgehilfen liegen vor, wenn die handelnden Personen durch klare vertragliche Regelung (zB Werkvertrag) mit dem Verein zur Erfüllung von Teilen des Vereinszwecks (wenn auch auf entgeltlicher Basis) herangezogen werden (VereinsR 2001, Rz 120).

denen mindestens ein übereinstimmender Organisationszweck vorliegt und wenn die Zuwendung der Mittel einer ausdrücklichen Zweckwidmung unterliegt.[10]

(15) Der Verein ist gemäß § 40a Z 2 BAO berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich zu Selbstkosten (ohne Gewinnerzielungsabsicht) an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaft zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht und die Lieferungen und Leistungen nicht mehr als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausmachen.[11]

(16) Alle Organe des Vereins sind zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein aktiv tätig sind und den Verein, insbesondere durch Vereinsarbeit und/oder die aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen unterstützen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht aktiv im Verein tätig.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit werden, die diese Statuten sowie die Grundsätze des Dachverbandes **ALLGEMEINER SPORTVERBAND ÖSTERREICH (ASVÖ)** sowie des Landesverbandes [*Name des jeweiligen Landesverbandes*] anerkennen. Darüber hinaus ist die Aufnahme von juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften als außerordentliche Mitglieder zulässig. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.

(2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei natürlichen Personen unter 18 Jahren ist zudem die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern betrauen. Die

---

[10] Eine Mittelweitergabe nach § 40a Z 1 BAO ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit der Mittelweitergabe in den Statuten des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Mittelweitergabe insgesamt eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt.

[11] Eine Erbringung von Lieferungen und Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ist nur dann zulässig, wenn dies in den Statuten als Mittel zur Zweckverfolgung ausdrücklich vorgesehen ist (VereinsR 2001, Rz 120j).

Verweigerung der Aufnahmen hat jedoch stets der Vorstand mit Beschluss auszusprechen.

(5) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Sofern bis zur Entstehung des Vereins ein Vorstand bestellt wird, erfolgt die vorläufige Aufnahme durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann [*Austrittstermin*][12] erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens [*Austrittsfrist*][13] im Voraus schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Vereinsjahr werden nicht rückerstattet.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn

a. das Mitglied beharrlich gegen diese Statuten oder die Grundsätze des Dachverbandes **ALLGEMEINER SPORTVERBAND ÖSTERREICH (ASVÖ)** oder des Landesverbandes [Name des jeweiligen Landesverbandes] verstößt;

b. das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt und/oder die Eintracht unter den Vereinsmitgliedern gefährdet;

c. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Zahlungen iSd § 7 Abs 2 und 3 im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und/oder von sonstigen Zahlungen iSd § 7 Abs 2 und Abs 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Beschlussfassung im Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 3 lit a und b genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.

(2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

---

[12] Der Austrittstermin kann vom Verein individuell bestimmt werden: zB „zum Monatsletzten", „zum Ende des Kalenderjahres", „zum Ende des Vereinsjahres" etc.
[13] Die Austrittsfrist kann vom Verein individuell bestimmt werden: zB „zwei Monate", „vier Wochen", „zwei Wochen" etc.

(3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nachgekommen sind.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betroffenen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Bei einer Aufnahme während des Vereinsjahres, hat das aufgenommene Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

(9) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

(10) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten unverzüglich schriftlich dem Vorstand zu melden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10);

b. der Vorstand (§ 11 bis § 13);

c. die Rechnungsprüfer (§ 15);

d. das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet [*Periode*][14] statt.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf

a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,

b. schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder,

c. Verlangen der beiden Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG 2002),

d. Beschluss der beiden Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG 2002),

[14] Gemäß § 5 Abs 2 VerG 2002 ist die Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Es wird empfohlen, den Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen mit der Funktionsperiode des Vorstandes zu koppeln, zB jährlich oder alle zwei Jahre.

e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 5)

binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg) an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg) einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nachgekommen sind, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Ein Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 18) bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.

(12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(13) Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss des Vorstandes ohne physische Anwesenheit der Mitglieder, unter Zuhilfenahme geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel, virtuell abgehalten werden. Für die virtuell Mitgliederversammlung gelten dieselben Einberufungs-, Beschlussfassungs- und Stimmrechtsregelungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die technischen Mittel und das Verfahren fest, mit dem sichergestellt wird, dass alle Mitglieder uneingeschränkt ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Die Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die Art der Durchführung sowie eine verständliche Beschreibung des Zugangs und der Teilnahmevoraussetzungen zu enthalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
d. Beschlussfassung über den Voranschlag;
e. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
f. Bestätigung bzw Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes bzw des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
g. Entlastung des Vorstands;
h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
i. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
k. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen[15]:

a. Obmann;
b. Obmann-Stellvertreter;
c. Kassier;
d. Kassier-Stellvertreter;
e. Schriftführer;
f. Schriftführer-Stellvertreter;

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt [*Zeitraum der Funktionsperiode*][16]. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben, wobei Doppelfunktionen zulässig sind.

(4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Der Obmann kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.

(5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation

[15] Gemäß § 5 Abs 3 VerG 2002 muss der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen.
[16] Es wird empfohlen, die Funktionsperiode mit dem Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen zu koppeln, zB jährlich oder alle zwei Jahre.

erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der danach umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(6) Der Vorstand hält mindestens zwei Sitzungen pro Vereinsjahr ab.

(7) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(11) Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

(12) Die Funktionsperiode erlischt durch Tod des Vorstandsmitgliedes, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, Rücktritt oder Entzug der Mitgliedschaft.

(13) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan gemäß § 5 Abs 1 VerG 2002.

(2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a – c dieser Statuten;

d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung sowie den geprüften Rechnungsabschluss, unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer;

e. Verwaltung des Vereinsvermögens;

f. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;

g. Festsetzung und Koordinierung des Sportprogrammes sowie der Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften;

h. Bestellung und Abberufung von Trainern, Übungsleitern und Lehrwarten;

i. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

j. Erstellung von Anträgen zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes sowie dessen Aberkennung;

k. Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes;

l. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein nach außen.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch den Obmann erteilt werden.

(3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

(6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins gegenüber den Mitgliedern, Verbänden und Behörden. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, die Mitgliederliste sowie allfällige Vereinsaufzeichnungen und Dokumentationen, wie insbesondere Vereinschroniken oder Vereinsstatistiken.

(8) Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins. Er führt die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und ein Vermögensverzeichnis. Er sorgt insbesondere für die ordnungsbemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen und bereitet die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vor.

(9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist befugt, zur Beratung, Entlastung oder Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einzurichten.

(2) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Ein Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist vom Vorstand zu bestimmen.

(3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden vom Vorstand festgelegt.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, wobei jedenfalls drei Mitglieder anwesend sein müssen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Ausschüsse berichten regelmäßig dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

(7) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 15 Die Rechnungsprüfer[17]

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von [*Funktionsperiode*][18] gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Rechnungsprüfung ist.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel.

(4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch während des laufenden Vereinsjahres befugt, in die Bücher und Unterlagen des Vereins sowie die Protokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand, wobei die Arbeit des Vorstandes dadurch nicht behindert werden darf.

(5) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss binnen vier Monaten zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, insbesondere auf Insichgeschäfte gemäß § 6 Abs 4 VerG 2002 ist besonders einzugehen.

(7) Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß § 12 Abs 2 lit a und b sowie § 15 Abs 4 nicht nachkommt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer berechtigt, selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 12 bis 14 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) Das vereinsinterne Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine

---

[17] Große Vereine im Sinne des § 22 Abs 2 VerG 2002, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Millionen Euro waren oder deren jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, haben gemäß § 5 Abs 5 VerG 2002 zusätzlich einen Abschlussprüfer zu bestellen.

[18] Es wird empfohlen, die Funktionsperiode mit dem Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen zu koppeln, zB jährlich oder alle zwei Jahre.

Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Abs 1 VerG 2002 und kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen und stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche und stimmberechtigte Vereinsmitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei ordentliche und stimmberechtigte Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein fünftes ordentliches und stimmberechtigtes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und zu diesem Zweck einen Abwickler zu berufen.

(4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks[19]

Variante 1:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für die in diesen Statuten angeführten und gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

[19] Die Verwendung des Vermögens des Vereins bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks muss in den Statuten explizit geregelt werden. Dabei ist bei spendenbegünstigten Vereinen zu beachten, dass das Vermögen für die statutarisch festgelegten und begünstigten Zwecke zu verwenden ist. *„Variante 1"* enthält eine allgemeine Regelung zur Verwendung des verbleibenden Vermögens. *„Variante 2"* regelt die Verwendung des verbleibenden Vermögens für einen konkreten Zweck (Zweckbindung) und *„Variante 3"* die Übertragung an einen bestimmten spendenbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung. Bei der Erstellung der Statuten ist eine der Varianten zu wählen.

Variante 2 (genaue Zweckbindung ohne Empfängerbenennung):

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in diesen Statuten angeführten und gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

(2) Das verbleibende Vermögen des Vereins ist für den Zweck „[Zweck]"[20] zu verwenden.

(3) Sollte dies im Zeitpunkt der – durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks des Vereins – nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen des Vereins einem alternativen, in diesen Statuten angeführten und gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zweck zuzuführen.

Variante 3 (Übertragung an einen bestimmten spendenbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung):

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in diesen Statuten angeführten und gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

(2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen des Vereins an [Körperschaft XY] mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck „[Zwecke]"[21] zu übergeben, wenn [Körperschaft XY] zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß §§ 34 ff BAO erfüllt.

(3) Sollte [Körperschaft XY] im Zeitpunkt der – durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks – nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO erfüllen oder die Übergabe des Vermögens aus sonstigen Gründen nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zuzuführen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen."

[20] Es ist ein konkreter, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigter Zweck anzuführen.
[21] Es ist ein konkreter, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigter Zweck anzuführen.